

Bekanntmachung über die Rückwirkende Inkraftsetzung der Abrundungssatzung im Ortsteil Berenbrock der Gemeinde Calvörde entsprechend § 214 Abs. 4 BauGB zum 11.08.1998

Gemeinde Calvörde

**Bekanntmachung über die Rückwirkende Inkraftsetzung der Abrundungssatzung im Ortsteil Berenbrock der Gemeinde Calvörde entsprechend § 214 Abs. 4 BauGB zum 11.08.1998**

Der Gemeinderat der Gemeinde Berenbrock hat am 06.05.1998 die Abrundungssatzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 BauGB in der derzeit geltenden Fassung als Satzung beschlossen.

Die Satzung umfasst die heutigen Flurstücke 82/53 der Flur 4 und 99 der Flur 7 der Gemarkung Berenbrock.

Auf der Abrundungssatzung fehlte der Ausfertigungsvermerk als Voraussetzung der Wirksamkeit.

Die Gemeinde hat geprüft, dass die Abwägung und die Satzung vom 06.05.1998 weiterhin vollinhaltlich bestehen. Nach heutiger Rechtslage steht der Satzung nichts entgegen. Die Genehmigung der Satzung wurde am 06.07.1998 (Az.: 25.32/011/S2/OK) durch das Regierungspräsidium Magdeburg erteilt.

Aus Gründen der Rechtsicherheit hat der Bürgermeister der Gemeinde Calvörde die Abrundungssatzung am 01.08.2019 auszufertigt. Mit dieser Bekanntmachung wird die Satzung rückwirkend zum 11.08.1998 bekannt gemacht und in Kraft gesetzt.

Die Satzung kann während der Dienstzeiten im Bauamt Verbandsgemeinde Flechtingen, Lindenplatz 13, 39345 Flechtingen, montags von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr; dienstags von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr, donnerstags von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr eingesehen werden. Jedermann kann die Satzung einsehen und über ihren Inhalt Auskunft verlangen. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 S. 1, 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Zu beachten ist darüber hinaus, dass durch die rückwirkende Bekanntmachung der Fristablauf gemäß § 47 Abs. 2 S. 1 VwGO nicht erneut in Gang gesetzt wird, wenn die neuerliche Bekanntmachung der unveränderten Satzung lediglich einen etwaigen Ausfertigungsmangel heilen soll. Das Gleiche gilt für die Frist für die Geltendmachung von Verfahrens-, Form- und Abwägungsfehlern gem. § 215 Abs. 1 BauGB, die ebenfalls nicht erneut in Gang gesetzt wird, wenn eine Satzung erneut bekanntgegeben wird.

Ein Normenkontrollantrag gemäß § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) gegen diese Satzung ist unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Calvörde, den 01.08.2019

  
V. Schliephake  
Bürgermeister

Bekanntmachung über die Rückwirkende Inkraftsetzung der Abrundungssatzung im Ortsteil Berenbrock der Gemeinde Calvörde entsprechend § 214 Abs. 4 BauGB zum 11.08.1998

Bekanntmachung entsprechend § 14 Hauptsatzung der Gemeinde Calvörde durch Aushang in den jeweiligen Schaukästen

OT Flecken Calvörde	1. Geschwister-Scholl Str./ Polschebockstr. 2. Haldensleber Str. 21 (Flur - Außenstelle Calvörde)
OT Berenbrock	3. Lindenstraße 22
OT Dorst	4. vor dem Grundstück Dorfstraße 30
OT Elsebeck	5. Hauptstraße 10
OT Grauingen	6. Dorfstraße 11
OT Klüden	7. Bäckerplatz Bushaltestelle
OT Lössewitz	8. Dorfstraße 21
OT Mannhausen	9. Lindenstraße 2 am Saal Mannhausen
OT Velsdorf	10. Schaukasten auf der Grünfläche Ecke Alter Weg/Calvörder Straße
OT Wegenstedt	11. Neue Straße 14
OT Zobbenitz	12. Mittelstraße 4

**Bekanntmachung/Verfahrensweg**

angewiesen: Datum: 01.08.2019

Verfahrensvermerk:  
auszuhängen am: 19.08.2019  
ausgehängt am: 19.08.2019

abzunehmen am: 04.09.2019  
abgenommen am: 10. SEP. 2019

Verfahrensweg bestätigt:  
Datum:

17. SEP. 2019

